



BACHELORARBEIT

Titel der Bachelorarbeit

Über die Auswirkungen der Zeugenschaft von häuslicher
Gewalt auf Kinder und Jugendliche

LV-Nr.:

190037

Semester:

SoSe 2016

LV-Leiterin:

Mag.^a Barbara Neudecker, MA

Name d. Verfasserin der BA-Arbeit: Ebner Viktoria

Matrikel-Nr.: 1206283

Studienkennzahl: 033 645

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und nur die ausgewiesenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Ich habe die vorliegende Arbeit weder in Teilen noch zur Gänze anderwärtig verwendet.

Wien, am 13.6.2016

.....
(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Theoretischer Hintergrund.....	5
2.1 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.....	5
2.2 Häusliche Gewalt.....	6
2.3 Miterlebte Gewalt.....	8
3. Ergebnisse.....	10
3.1 Auswirkungen der Zeugenschaft häuslicher Gewalt.....	11
3.1.1 Trauma-Symptome.....	11
3.1.2 Posttraumatische Belastungsstörung.....	13
3.1.3 Andere psychische Auswirkungen.....	14
3.2 Der Einfluss anderer Faktoren.....	15
4. Diskussion.....	16
Literaturverzeichnis.....	19

1 Einleitung

Kinder und Jugendliche gelten als besonders schutzbedürftig und haben in einem in Österreich geführten Strafverfahren¹ einen Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung, insofern sie „Opfer“ im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b StPO² geworden sind (§ 66 Abs. 2 StPO). Als Opfer gilt einerseits, wer durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt war oder in seiner/ihrer sexuellen Integrität verletzt wurde. Andererseits können auch Angehörige von Personen, die durch eine Straftat getötet wurden und Zeugen/Zeuginnen der Tat waren, Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Von Kinderschutzzentren wird allerdings immer wieder kritisiert, dass der Opferschutz nicht weit genug greift. So werden beispielsweise Kinder und Jugendliche, die „nur“ Zeugen/Zeuginnen von Gewalttaten (= miterlebte Gewalt), vor allem innerhalb der Familie, ohne Todesfolgen geworden sind, nicht als Opfer gemäß § 65 Abs. 1 lit a StPO erfasst und haben somit keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung. Auch die Zeugenschaft bei einem Angriff, der als Mordversuch zur Anklage gebracht wird, genügt nicht, um als Opfer anerkannt zu werden. Tatsache ist aber, dass in den meisten Fällen (70%-90%), in denen beispielsweise die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, die Kinder anwesend sind und die Gewalt direkt oder indirekt miterleben (Kavemann, 2001). Durch wissenschaftliche Studien wurde mehrfach belegt, dass die Zeugenschaft von häuslicher Gewalt die Entwicklung gefährdet und psychische Folgen wie Posttraumatische Belastungsstörungen hervorrufen kann (Kavemann, 2001; Kindler 2006; Klotz, 2001; Strasser, 2006). Zudem weist die ACE³-Studie (Felitti et al., 1998) aus den USA darauf hin, dass die Zeugenschaft von Gewalt Auswirkungen bis in das Erwachsenenalter haben kann. Einen zusätzlichen Belastungsfaktor stellt im Falle einer Anzeige bzw. Anklage auch die Konfrontation mit dem Justizsystem dar. Der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren betont, dass dies für alle Kinder und Jugendliche – unabhängig davon, ob als Opfer oder Zeugen/Zeuginnen – einen großen Stressor darstellt. Es handelt sich um eine Situation außerhalb der Alltagserfahrung und Heranwachsende können in der Regel aufgrund ihres Entwicklungsstandes die Strukturen und Regeln dieses Systems nicht oder nur mit Unterstützung begreifen (Lassenberger, 2015). Deshalb sollten auch minderjährige Zeugen/Zeuginnen als Geschädigte angesehen und in der StPO als Opfer mit allen damit verbundenen Rechten anerkannt werden. Es liegt bereits ein Reformvorschlag des Bundesverbandes der Gewalt- bzw. Kinderschutzzentren in Österreich bezüglich einer Ausweitung des § 65 Z 1

¹ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung seit 2009 auch auf Zivilprozesse ausgeweitet wurde (§ 73b ZPO).

² StPO = Strafprozessordnung

³ ACE = Adverse Childhood Experience

StPO vor, der auch Kindern und Jugendlichen, die Zeugen/Zeuginnen einer Gewalttat geworden sind, Opferrechte gewähren soll (Lassenberger, 2015; Riezler, Schwarz-Schlöglmann, & Hojas, 2015). Bisher gibt es allerdings noch keine gesetzliche Verankerung dieses Reformvorschlages. Aber nicht nur die Gesetzeslage weist Defizite im Zusammenhang mit miterlebter häuslicher Gewalt auf. Auch bei näherer Betrachtung der Geschichte der Prozessbegleitung fällt auf, dass das Thema häusliche Gewalt eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Sonja Wohlatz und Sabine Rupp initiierten 1998 ein Modellprojekt zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch das Gerichtsverfahren und trugen dazu bei, dass Prozessbegleitung innerhalb weniger Jahre gesetzlich verankert wurde. In diesem Modellprojekt ging es allerdings um Fälle von sexuellem Missbrauch und nicht um häusliche Gewalt. Das bedeutet, dass Prozessbegleitung im Zusammenhang mit sexualisierter und nicht mit häuslicher Gewalt entstand. Im Zuge der weiteren Entwicklung der Prozessbegleitung und der gesetzlichen Verankerung wurden auch Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt direkt erlebt haben, berücksichtigt. Dem Miterleben in Form von Zeugenschaft häuslicher Gewalt wurde weiterhin wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Dies zeigt, dass es an der Zeit wäre, Zeugen/Zeuginnen von häuslichen Gewalthandlungen stärker in den Blick zu nehmen.

Ziel der Arbeit ist, es auf Basis der Frage „Welche psychischen Auswirkungen hat die Zeugenschaft von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche?“ Studien zu recherchieren und in einem Review gebündelt zu sammeln, um so den Reformvorschlag der Gewalt- bzw. Kinderschutzzentren mit konkreten Studienergebnissen zu unterstützen. Im ersten Teil der Arbeit erfolgt eine theoretische Auseinandersetzung mit den Begriffen „Prozessbegleitung“, „häusliche Gewalt“ und „miterlebte Gewalt“ (= Zeugenschaft von Gewalt). Der zweite Teil der Arbeit bietet eine Zusammenstellung verschiedener Studienergebnisse, die sich mit den Auswirkungen der Zeugenschaft von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche beschäftigen, wobei der Fokus auf psychische Auswirkungen gelegt wird. Der Mehrwert dieser Arbeit besteht also darin, die beiden Themenkreise „Prozessbegleitung“ und „miterlebte (häusliche) Gewalt“ in Zusammenhang zu bringen. Am Ende der Arbeit soll deutlich werden, dass Kinder und Jugendliche durch das Miterleben von häuslichen Gewalthandlungen psychisch geschädigt werden und somit Anspruch auf Prozessbegleitung haben sollten.

Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist von bildungswissenschaftlichem Interesse, da Prozessbegleitung auch als pädagogische Aufgabe gesehen werden kann (Neudecker, 2007). Die Arbeit kann dazu beitragen, die Fachöffentlichkeit zu sensibilisieren, dass Kinder und Jugendliche bei dem Thema häusliche Gewalt nicht als Zeugen/Zeuginnen, die

„nur“ mitbetroffen sind, sondern als Hauptbetroffene von Gewalt in der Familie wahrgenommen werden.

2 Theoretischer Hintergrund

2.1 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Da das Ziel dieser Arbeit darin besteht aufzuzeigen, dass Kinder und Jugendliche durch das Miterleben häuslicher Gewalt von psychischen Auswirkungen betroffen sind und somit ebenso wie direkte Opfer ein Recht auf Prozessbegleitung haben sollten, bedarf es vorab einer Auseinandersetzung mit dem Begriff „Prozessbegleitung“.

Allgemein wird unter Prozessbegleitung die kostenlose Unterstützung, Beratung und Begleitung von Gewaltopfern (und Hinterbliebener von Opfern) und deren Familien während der gesamten Dauer des Strafprozesses verstanden. In weiterer Folge wird speziell auf Kinder und Jugendliche Bezug genommen. Prozessbegleitung beginnt bevorzugt vor der Erstattung einer Anzeige, um so über die Folgen einer Anzeige und die Abläufe bei der Polizei zu informieren bzw. zu beraten, und endet nach der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens. Oftmals wird Prozessbegleitung aber später in Anspruch genommen, wenn die Opfer erst nach einer Anzeige auf dieses Angebot aufmerksam werden bzw. aufmerksam gemacht werden (Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, [2016]). Man unterscheidet juristische und psychosoziale Prozessbegleitung. Gemäß § 66 Abs. 2 StPO wird psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wie folgt definiert: „Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren“ (S. o.S.) und juristische Prozessbegleitung meint „die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt“ (S. o.S.). Psychosoziale Prozessbegleitung wird von speziellen Beratungsstellen angeboten. Die Aufgaben der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen umfassen, wie das obige Zitat zum Teil bereits deutlich macht, unter anderem die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren, die Reduzierung der damit verbundenen Belastungen und die Koordinierung weiterer relevanter Stellen (z.B. Polizei, Jugendwohlfahrt, Staatsanwaltschaft etc.). Außerdem klären sie über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige auf, begleiten ihre Klienten/Klientinnen zur Anzeige und zur Einvernahme bei der Polizei, sowie zu Befragungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Zusätzlich wird eine/ein Rechtsanwältin/Rechtsanwalt hinzugezogen, die/der die Betroffenen in juristischen Fragen berät, vor Gericht vertritt und für die Durchsetzung ihrer Ansprüche (z.B. Schmerzensgeld) zuständig ist

(juristische Prozessbegleitung) (Fachstelle für Prozessbegleitung, [2016]). Die Aufgabe von Prozessbegleitungseinrichtungen ist nicht die Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen, sondern die Reduzierung von Belastungen. Das Ziel besteht darin, Opfer durch eine spezifische Beratung zu stärken, um so eine (Re-)Traumatisierung durch das Gerichtsverfahren zu vermeiden (Fachstelle für Prozessbegleitung, [2016]). Prozessbegleitung stellt eine Entlastung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche dar: „Prozessbegleitung zeigt sich somit in der Lage, Ängste abzubauen, Anforderungen und Abläufe im Rechtssystem verständlich zu machen und dadurch den Status von Kindern als Rechtssubjekte zu stärken sowie deren Bereitschaft zur Zeugenaussage zu fördern und damit zur Wahrheitsfindung beizutragen“ (Lercher, 2000, S. 227). Außerdem sollen die Kinder und Jugendlichen weitestgehend als Zeugen/Zeuginnen vor Gericht geschont werden (Künschner, 2003). Eine Schonung von Kindern und Jugendlichen ist wichtig, da sie als besonders verletzlich gelten und die Situation vor Gericht traumatisierend sein kann. Sie sind noch nicht im selben Ausmaß wie Erwachsene im Stande, belastende Situationen - wie das Strafverfahren eine ist - zu bewältigen. Ihnen fehlt es zum Teil noch an Wissen, Ausdrucksmöglichkeiten und sozialen Kompetenzen (Whitecomb, Shapiro, & Stellwagen, 1985 zit. nach Busse & Volbert, 1997). Prozessbegleitung wird als dynamischer Prozess gesehen, wie das folgende Zitat deutlich macht: „Prozesse beginnen, entwickeln sich und enden wieder, innerlich wie äußerlich“ (Fastie, 2010, S. 261). Unter einem äußeren Prozess ist beispielsweise das Strafverfahren gemeint, wohingegen mit inneren Prozessen jene gemeint sind, die sich im Inneren einer Person abspielen und durch ein Strafverfahren und/oder eine Anzeige in Gang gesetzt werden (Fastie, 2010).

2.2 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt, oft auch als familiäre Gewalt bezeichnet, umfasst alle Arten von psychischen, physischen und sexualisierten Übergriffen innerhalb der Familie durch andere Familienmitglieder (Loidl, 2013). Kennzeichnend für familiäre Gewalt ist der stark emotionale und intime Charakter der familiären bzw. häuslichen Beziehungen (ebd.). Es wurde festgestellt, dass sich die meisten Gewalthandlungen innerhalb der Familie abspielen und von den nächsten Angehörigen, Partnern/Partnerinnen oder Expartnern/Expartnerinnen ausgehen (Lamnek, Luedtke, & Ottermann, 2006). Nach Lamnek, Luedtke und Ottermann (2006) können verschiedene Formen von häuslicher Gewalt unterschieden werden: Partnergewalt, Eltern-Kind-Gewalt, Geschwistergewalt und Kind-Eltern-Gewalt. In dieser Arbeit liegt der Fokus allerdings auf der Partnergewalt, also der Gewalt zwischen den Ehepartnern/Ehepartnerinnen bzw. den Partnern/Partnerinnen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Wenn also im Folgen-

den von häuslicher Gewalt gesprochen wird, geschieht dies unter Bezugnahme auf partnerschaftliche Gewalt und hier vor allem in Bezug auf Gewalt von Männern an Frauen. „Obwohl Gewalt in heterosexuellen und in homosexuellen Beziehungen vorkommt und obwohl Männer und Frauen sowohl zu den Opfern als auch zu den Tätern häuslicher Gewalt zählen, sprechen Ursachen, Ausmaß und Folgen eindeutig dafür, häusliche Gewalt im Kontext von Männergewalt gegen Frauen zu thematisieren, denn wiederholte Gewalt mit verletzungsträchtigen Folgen wird in der überwiegenden Mehrzahl von Männern gegen ihre weiblichen Beziehungspartnerinnen bzw. Ex-Partnerinnen ausgeübt“ (Köberlein, 2008, S. 9). Anzumerken sei, dass es ebenso zu Gewalthandlungen von Frauen gegen Männer kommt, diese aber häufig nicht so gravierend sind. Zudem ist Gewalt gegen Frauen häufig sexualisiert, im Gegensatz zu Gewalt gegen Männer (Kavemann, 2001).

Der Begriff häusliche Gewalt wird in der Fachöffentlichkeit zum Teil unterschiedlich definiert und auch kontrovers diskutiert. Der Terminus verweist auf das Haus, die Wohnung, den sozialen Nahraum, also Orte, mit denen für gewöhnlich Intimität, Liebe und Geborgenheit assoziiert werden. Häusliche Gewalt wird auch oft als Oberbegriff für jegliche Formen von Gewalt innerhalb der Familie verwendet (Köberlein, 2008). „Kritisch anzumerken ist hierbei, dass der Begriff ein zentrales Merkmal häuslicher Gewalt, nämlich die Gewalt im Geschlechterverhältnis, nicht zum Ausdruck bringt“ (ebd., S. 8).

Häusliche Gewalt gilt in Europa als Hauptursache für den Tod oder Gesundheitsschädigungen bei Frauen zwischen 16 und 44 Jahren. Für Österreich liegen keine Prävalenzstudien von häuslicher Gewalt vor. Schätzungen gehen allerdings davon aus, dass in Österreich jede fünfte Frau von Gewalt durch einen nahen männlichen Angehörigen betroffen ist (AÖF-Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, 2009). Es erweist sich als kompliziert, Aussagen über die Häufigkeit von Gewalt in Familien zu machen, da offizielle Statistiken nur jene Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden und/oder zu polizeilichen Interventionen geführt haben, erfassen (Loidl, 2013). Somit wird nur ein geringer Anteil der Gewaltvorfälle dokumentiert.

Gewalt in der Beziehung der Eltern richtet sich zwar primär gegen die Partnerin, hat aber auch weitreichende Folgen für die Kinder (vgl. 3.1). Vor allem Kavemann (2001) ist es zu verdanken, dass Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt sind, da diese die Gewaltakte indirekt oder auch direkt miterleben. So zeigen Studien, dass ein enger Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Mütter und Gewalt gegen Kinder besteht. Ist die Mutter Misshandlungen ausgesetzt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch den Kindern Gewalt zugefügt wird (Köberlein, 2008).

Diese Arbeit bezieht sich aber hauptsächlich auf Kinder und Jugendliche, die Gewalt indirekt miterleben, wie im nächsten Unterkapitel genauer ausgeführt wird.

2.3 Miterlebte Gewalt

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann in direkte Formen wie physische, psychische und sexuelle Gewalt⁴, sowie in die indirekte Form der miterlebten Gewalt unterteilt werden (Kappella & Cizek, 2001). Unter miterlebter Gewalt wird in dieser Arbeit die Zeugenschaft von Kindern und Jugendlichen von Gewalthandlungen gegenüber ihnen nahestehenden Personen verstanden. In den meisten Fällen erfolgt die miterlebte Gewalt im häuslichen Kontext durch den Vater gegen die Mutter des Kindes oder des/der Jugendlichen und steht deshalb im Fokus dieser Arbeit (Diagnose Gewalt, [2016]). Werden Kinder Zeugen/Zeuginnen von Gewalt gegen einen Elternteil durch den anderen, so werden sie selbst Opfer der Gewalt, da die Gewalthandlungen Angst und Isolation beim Kind hervorrufen und zu einer Verletzung des Rechts von Kindern auf Sicherheit führt (Loidl, 2013). Kinder von misshandelten Frauen galten lange Zeit bzw. gelten zum Teil immer noch als vergessene bzw. vernachlässigte Opfer (Strasser, 2013; vgl. Einleitung).

Ein Kind als Zeuge/in zu definieren, geht weiter, als nur die direkte Beobachtung des Kindes, wie der Vater (oder andere intime Partner der Mutter) die Mutter bedroht oder schlägt, als Bezeugung zu bezeichnen. Die Kinder hören dieses Verhalten vielleicht aus einem anderen Teil des Hauses, ohne die Gewaltanwendung wirklich zu sehen. Sie sind vielleicht auch den Folgen des Gewaltaktes ausgesetzt, ohne seine Anstiftung beobachtet zu haben, z.B. sehen Kinder vielleicht die Blutergüsse oder Verletzungen, die an der Mutter deutlich erkennbar sind, oder die emotionellen Folgen von Angst, Verletzung, Einschüchterung oder Wut, sind vielleicht für sie offensichtlich (Jaffe, Wolfe, & Wilson, 1990 zit. nach Saunders, 1995, S. 4)

Dieses Zitat beinhaltet viele Elemente der Definition von miterlebter Gewalt. Die Zeugenschaft muss nicht nur in Form des Sehens bestehen, sondern kann auch durch Hören, Denken oder Fühlen geschehen. Das bedeutet, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht direkt anwesend sein müssen, um die Gewalthandlungen wahrzunehmen bzw. mitzerleben und somit Zeugen/Zeuginnen von Anspannung, Ängsten, Einschüchterung, Wut, physischen Verletzungen etc. zu werden. Zum Teil sind sie nicht nur passive Zuseher/Zuseherinnen, sondern versuchen die Gewalt gegen den betroffenen Elternteil aktiv zu beenden (Appelt, Höllriegl, & Lo-

⁴ Direkte Gewalt meint also Gewalthandlungen, die direkt am Kind bzw. an dem/der Jugendlichen ausgeübt werden.

gar, 2001). Viele Eltern unterliegen der falschen Annahme, ihre Kinder würden von dem Geschehen nichts mitbekommen, weil sich diese in einem anderen Raum befanden oder bereits schliefen. Dennoch wird auf indirekte Art und Weise Gewalt am Kind ausgeübt, was den Eltern oftmals nicht bewusst ist (Diagnose Gewalt, [2016]). Was Kinder und Jugendliche allerdings erleben, wenn die Mutter vom Vater misshandelt wird, macht Kavemann (2000, S. 10) in einer zusammenfassenden Darstellung sehr deutlich:

Sie sehen	Sie hören	Sie spüren	Sie denken
<ul style="list-style-type: none"> • Der Vater schlägt die Mutter, stößt und boxt sie, reißt sie an den Haaren. • Er tritt die am Boden liegende Mutter. • Er schlägt mit Gegenständen, wirft Gegenstände durch den Raum. • Er bedroht die Mutter mit dem Messer oder einer anderen Waffe. • Er vergewaltigt die Mutter. • Die Mutter fällt. • Sie geht auf ihn los, sie wehrt sich und kämpft. • Sie blutet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vater schreit, brüllt. • Er bedroht die Mutter, er bedroht sie mit dem Tod. • Er beleidigt und beschimpft die Mutter, beschimpft sie auch sexuell. • Er setzt sie herab, entwertet sie als Person, als Frau und als Mutter. • Die Mutter schreit, weint, wimmert. • Sie brüllt ihn an, beschimpft ihn, setzt sich zur Wehr. • Sie gibt keinen Laut mehr von sich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Den Zorn des Vaters, die Heftigkeit seiner Zerstörungswut. • Die Angst der Mutter, ihre Ohnmacht und Unterwerfung. • Die Angst der Geschwister, vor allem der Kleinen. • Die bedrohliche, unsichere, Atmosphäre vor den Gewalttaten. • Die Eskalation in Situationen von Streit und Konflikt. • Die eigene Angst und Ohnmacht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Er wird sie töten. • Ich muss ihr helfen • Ich muss die Kleinen raushalten. • Ich muss mich einmischen, habe aber Angst, mich einzumischen. • Er wird mich schlagen. • Er wird uns alle töten. • Sie ist selbst schuld, warum widerspricht sie immer. • Sie ist so schwach, ich verachte sie. • Sie tut mir so leid, ich hab sie lieb. • Ich will nicht, dass er weggeht. • Sollen die doch selbst klarkommen, ich habe nichts damit zu tun. • Ich möchte unsichtbar werden. • Ich bin unwichtig, niemand kümmert sich um mich und meine Angst. • Sie wird mich nie beschützen können.

Über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt als Zeugen/Zeuginnen betroffen sind, kann keine eindeutige Aussage getroffen werden und daher werden sie oft als „unsichtbare Zeugen/Zeuginnen“ bezeichnet (Kindler & Werner, 2005).

Schätzungen zufolge erleben jährlich 50 000-70 000 Kinder und Jugendliche Partnerschaftsgewalt mit. Diese Angabe bezieht sich aber nur auf Frauen, die Zuflucht in Frauenhäusern suchten und lässt Frauen, die keine oder andere Hilfe in Anspruch nahmen, außer Acht (ebd.). Dennoch wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die als Zeugen/Zeuginnen von familiärer Gewalt betroffen sind, in etwa gleich der Anzahl misshandelter oder missbrauchter Kinder und Jugendlicher ist (ebd.). Kavemann (2001) zufolge erleben in rund 70%-90% der Fälle die Kinder die Gewalt mit. Spannend ist, dass Kindern und Jugendlichen, die Misshandlungen erleben im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs aber ein größerer Stellenwert zukommt im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen, die Zeugen/Zeuginnen familiärer Gewalt sind (Kindler & Werner, 2005). Miterlebter Gewalt wird in der Literatur kaum Aufmerksamkeit geschenkt und häufig nicht als eigenständige Gewaltform beschrieben. Aus diesem Grund mangelt es auch an Systematiken und ausführlichen theoretischen Auseinandersetzungen mit diesem Begriff. Aber die von Kavemann (2000) beschriebenen Beispiele, was das Miterleben von häuslicher Gewalt wirklich bedeutet, sollten Grund genug sein, dieser Thematik mehr Interesse zu schenken. Im folgenden Kapitel soll nun Bezug auf konkrete Studienergebnisse mit dem Fokus auf psychische Auswirkungen genommen werden, um zu verdeutlichen, welche Folgen das Miterleben häuslicher Gewalt haben kann.

3 Ergebnisse

Vielfach wird die Annahme vertreten, dass Kinder und Jugendliche von der Partnerschaftsgewalt der Eltern nicht betroffen sind, da sie selbst den Gewalthandlungen nicht unmittelbar ausgesetzt sind (keine direkten Opfer). Bevor in diesem Kapitel die Ergebnisse ausgewählter Studien präsentiert und analysiert werden, um dieses Argument zu entkräften, soll noch darauf eingegangen werden, anhand welcher Kriterien diese Studien ausgewählt wurden. Auf Basis der Forschungsfrage „Welche psychischen Auswirkungen hat die Zeugenschaft von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche?“ wurde eine umfangreiche Literaturrecherche in verschiedenen Literaturdatenbanken wie *Scopus* oder *Web of Science* durchgeführt. Es wurde vor allem nach Begriffen wie „Belastungen“ und „Traumatisierung“ gesucht. Die Einschlusskriterien für die Auswahl (11 Artikel) waren das Abstract, die Zitationshäufigkeit, die Aktualität und die genaue Passung zur Fragestellung. Eine Übersicht der ausgewählten Artikel befindet sich in Tabelle 1.

3.1 Auswirkungen der Zeugenschaft häuslicher Gewalt

3.1.1 Trauma-Symptome

Viele Studien, die sich mit den Folgen der Zeugenschaft von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche befasst haben, kamen zu dem Ergebnis, dass diese Kinder und Jugendlichen Trauma-Symptome als Reaktion auf die Zeugenschaft entwickeln können (Bogat, DeJonghe, Levendosky, Davidson, & von Eye, 2006; Edleson, 1999; Graham-Bermann & Levendosky, 1998; Kilpatrick &

Tabelle 1

Übersicht der Studien

Studie	Stichprobe	Methode(n)	Anmerkungen
Bogat, DeJonghe, Levendosky, Davidson, & von Eye (2006)	N = 48 Mütter Alter der Kinder = 1 Jahr	Berichte der Mütter	Ausführlicher theoretischer Hintergrund mit Verweisen auf zahlreiche empirische Artikel
Edleson (1999)	N = 31 Artikel Alter = keine Angaben		Review
Graham-Bermann & Levendosky (1998)	N = 64 Alter = 7-12 Jahre	CTS; Diagnosekriterien für eine PTBS (Einschätzung durch die Mütter)	
Haj-Yahia (2001)	N = 1640 Jugendliche und ihre Eltern Alter = 16-18 Jahre	CTS; HSC; PAS; RSE	
Izaguirre & Calvete (2015)	N = 30 Mütter Alter der Kinder(SD) = 11.27	Narrative Interviews mit den Müttern	
Kilpatrick & Williams (1997)	N = 20 Kinder Alter = 6-12 Jahre	PTSRI; CTS; allgemeiner Screening Fragebogen	
Kitzmann, Gaylord, Holt, & Kenny (2003)	N = 118 Studien Alter = bis 18 Jahre		Metaanalyse
Lang & Stover (2008)	N = 74 Mütter und ihre Kinder Alter(SD) = 8 Jahre	CBCL; PTSD-RI; TESI-PRR; CTS2; DAS; BSI; PCL	
Levendosky, Huth-Bocks, Semel, & Shapiro (2002)	N = 62 Kinder und ihre Mütter Alter = 3-5 Jahre	SVAWS; CBCL; PTSD scale; PTSD-PAC	
Levendosky, Bogat, & Martinez-Torteya (2013)	N = 206 Mütter Alter der Kinder = 1-7 Jahre	SVAWS; Posttraumatic Stress Disorder scale for battered women; ITSQ; Child Domestic Violence PTSD scale; CTSQ	Längsschnittstudie

Tabelle 1

Übersicht der Studien (Fortsetzung)

Studie	Stichprobe	Methode(n)	Anmerkungen
Yoon, Steigerwald, Holmes, & Perzynski (2016)	N = 2064 Kinder Alter = 8-15 Jahre	CBCL; VEX-R; TSCC	

Anmerkungen. PTSRI = Child Post-Traumatic Stress Reaction Index; CTS = Conflict tactics scale; SVAWS = Severity of Violence Against Women Scales; CBCL = Child Behavior Checklist; PTSD-RI = severity scale of the UCLA Posttraumatic Stress Disorder Reaction Index-Parent Report Version; TESI- PRR = Traumatic Events Screening Inventory-Parent Report Revised; CTS2 = Conflict Tactics Scale, Revised; DAS = Danger Assessment Scale; BSI = Brief Symptom Inventory; PCL = Posttraumatic Stress Disorder Checklist; DAWBA = Development and Well-Being Assessment; CTS = Conflict Tactics Scale; PTBS = Posttraumatische Belastungsstörung; ITSQ = Infant Traumatic Stress Questionnaire; CTSQ = Child Traumatic Stress Questionnaire; VEX-R = Violence Exposure Scale for Children; TSCC = Trauma Symptoms Checklist for Children; HSC = The Hopelessness Scale for Children; PAS = Psychological Adjustment Scale; RSE = Rosenberg Self-Esteem Scale

Williams, 1997; Levendosky, Huth-Bocks, Semel, & Shapiro, 2002; Levendosky, Bogat, & Martinez-Torteya, 2013; Yoon, Steigerwald, Holmes, & Perzynski, 2016). Bogat, DeJonghe, Levendosky, Davidson und von Eye (2006) wiesen nach, dass beinahe die Hälfte der Kinder (44%) zumindest ein Trauma-Symptom in Folge des Miterlebens häuslicher Gewalt hatten. Dieses Ergebnis unterscheidet sich von dem von Levendosky, Huth-Bocks, Semel und Shapiro (2002) und von Graham-Bermann und Levendosky (1998), die gezeigt haben, dass sogar beinahe alle Kinder zumindest ein Trauma-Symptom entwickelten. Erklärbar ist dieser Unterschied dadurch, dass die Studien verschiedene Altersgruppen untersucht haben (vgl. Tabelle 1). Deutlich wird dadurch allerdings, dass Trauma-Symptome bereits bei Kleinkindern auftreten können, wodurch die Vermutung vieler widerlegt wird, dass die Zeugenschaft von Gewalthandlungen in der frühen Kindheit keine Auswirkungen habe, da die Kinder noch zu jung seien.

Zur besseren Verständlichkeit der Ergebnisse der Studien soll an dieser Stelle ein kurzer Exkurs zum Thema Trauma erfolgen. „Trauma“ stammt von zwei griechischen Wörtern, die übersetzt „Wunde, Verletzung“ und „durchbohren, durchstechen“ bedeuten (Kluge, 1995). In Anlehnung daran wird ein psychisches Trauma als Verletzung beschrieben, die das „Seelengewebe“ durchtrennt (Strasser, 2001). Das Klassifikationssystem ICD-10 definiert Trauma wie folgt: „belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes (kurz- oder langanhaltend), die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde“ (Dilling, Mombour, Schmidt, 2011, S. 207). „Auffällig ist, dass in dieser Definition *Trauma* [Hervorhebung im Original] lediglich auf das Ereignis bezogen wird, während die Begriffsbestimmung des Traumas als *Wunde* [Hervorhebung im Original] ursprünglich deutlicher auf die Bedeutung und Folgen für den Betroffenen hinweist. Die Begriffsbestimmung nach DSM-IV greift diesen Punkt deutlicher auf, indem es Trauma definiert

als potenzielle oder reale Todesbedrohung, ernsthafte Verletzung oder eine Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit bei sich oder bei anderen, auf die mit intensiver Furcht, Hilflosigkeit oder Schrecken reagiert wird“ (Scherwarh & Friedrich, 2012, S. 17f). Terr (1995) unterscheidet psychische traumatisierende Erfahrungen im Kindesalter in Trauma Typ 1 (Trauma: einmaliges traumatisches Ereignis; Schocktrauma: Naturkatastrophen, Unfälle, technische Katastrophen, Gewalttaten) und Trauma Typ 2 (multiple oder chronische Traumatisierung: sexueller Missbrauch, **familiäre Gewalt**, Vernachlässigung, Hungersnöte, Aufwachsen in Kriegsgebieten). Terr (1995) zeigt außerdem vier wesentliche Äußerungsmerkmale von Kindheitstrauma auf:

1. Wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen
2. Repetitive Verhaltensweisen (z.B. Reinszenierung im traumatischen Spiel)
3. Traumaspezifische Ängste
4. Veränderte Einstellungen zu Menschen, zum Leben und zur Zukunft

Nach ICD-10 zeigen sich Traumafolgestörungen in einer akuten Belastungsreaktion, einer posttraumatischen Belastungsstörung (mit charakteristischen Symptomen des Wiedererlebens, der Vermeidung und vegetativen Symptomen) oder einer Anpassungsstörung.

3.1.2 Posttraumatische Belastungsstörung

Einige der ausgewählten Studien identifizierten neben einzelnen Trauma-Symptomen auch eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als Reaktion auf das Miterleben häuslicher Gewalt (Graham-Bermann & Levendosky, 1998; Kilpatrick & Williams, 1997; Kitzmann, Gaylord, Holt, & Kenny, 2003; Lang & Stover, 2008; Levendosky, Bogat, & Martinez-Torteya, 2013). Das bedeutet, dass diese Kinder und Jugendliche eine so große Anzahl an Trauma-Symptomen aufwiesen, dass die Diagnose einer eigenständigen Störung erforderlich war. Die Studie von Kilpatrick und Williams (1997) hat beispielsweise einen Gruppenvergleich (*witnessing group* vs. *nonwitnessing group*) durchgeführt, bei dem sich zeigte, dass nur ein Kind aus der *witness group* nicht die Kriterien für die Diagnose einer PTBS erreichte. Hingegen erfüllte kein einziges Kind der *nonwitnessing group* die Diagnosekriterien. Allerdings zeigten sich in der *witness group* sehr wohl Abstufungen im Schweregrad der PTBS-Symptome, wobei die Mehrheit zumindest ein moderates Level der Symptomatologie aufwies. Es konnte aber in jedem Fall eine signifikante Assoziation zwischen der Zeugenschaft und einer PTBS-Diagnose festgestellt werden. Die großangelegte Metaanalyse von Kitzmann,

Gaylord, Holt und Kenny (2003) wies zumindest eine mittlere Gesamteffektstärke⁵ hinsichtlich einer PTBS nach und diese war somit höher als für andere internalisierende⁶ Probleme (z.B. Depression, Angst). Das bedeutet, dass alle in der Metaanalyse inkludierten Studien im Durchschnitt einen mittelhohen Zusammenhang zwischen der Zeugenschaft partnerschaftlicher Gewalt und einer PTBS gefunden haben. Außerdem zeigte sich in der Metaanalyse, dass sich die Folgen für Zeugen/Zeuginnen nicht signifikant von denen von physisch missbrauchten Kindern unterscheiden. Die Studie von Levendosky, Bogat und Martinez-Torteya (2013) zeigte zusätzlich, dass vor allem eine erhöhte Erregung, als Symptom einer PTBS, aus dem Miterleben partnerschaftlicher Gewalt resultiert. Es sei aber erwähnt, dass es in Abhängigkeit vom Alter auch zu einem Wiederleben oder einer Vermeidung kommen kann. Im Gegensatz dazu steht das Ergebnis der Studie von Levendosky et al. (2002). Wie weiter oben bereits beschrieben, entwickelten die untersuchten Kinder zwar Trauma- bzw. PTBS-Symptome, aber nur wenige (13%) erfüllten die Kriterien einer vollständigen Diagnose. Auch in der Studie von Lang und Stover (2008) trat eine PTBS eher seltener auf im Vergleich zu anderen Symptommustern, wie im nächsten Absatz ausgeführt wird.

3.1.3 Andere psychische Auswirkungen

Neben einer PTBS als Traumafolgestörung oder einzelnen Trauma-Symptomen kann es auch zu anderen Auffälligkeiten bzw. Störungsbildern kommen. So fand eine Studie aus dem arabischen Raum heraus, dass ein Teil der Varianz der Hoffnungslosigkeit (= negative Erwartungen hinsichtlich der Zukunft) bei Jugendlichen durch die Zeugenschaft partnerschaftlicher Gewalt der Eltern erklärt wird (Haj-Yahia, 2001). Dieselbe Studie zeigte auch, dass ein vermehrtes Miterleben von elterlicher Gewalt zu mehr psychologischen Anpassungsproblemen führt. Darüber hinaus führte miterlebte häusliche Gewalt zu einem verringerten Selbstwert. Eine aktuelle Studie, die Interviews mit den Müttern der Kinder durchgeführt hat, kam zu dem Ergebnis, dass sich das Miterleben häuslicher Gewalt auch in Angst, Nervosität, Alpträumen oder Depressionen äußern kann⁷ (Izaguirre & Calvete, 2015). „My son has been going to a psychologist for seven years, and he is still going. When his father is out of prison, my son becomes very nervous, and he suffers from depression“ (ebd., S. 62). Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch das Review von Edleson (1999). Hier wurden neben Trauma-Symptomen Angst und Depression in Folge von miterlebter häuslicher Gewalt beschrieben. Die Studie von Yoon, Steigerwald, Holmes und Perzynski (2016) fand wiederum keinen di-

⁵ Effektstärke = Indikator für die Bedeutsamkeit von Untersuchungsergebnissen; Gesamteffektstärke = aus den Effektgrößen der einzelnen Studien wird eine Gesamteffektgröße ermittelt

⁶ Internalisierende Probleme sind von außen nicht sichtbar, sondern Probleme, die innerlich verarbeitet werden.

⁷ In Abhängigkeit der verwendeten Literatur gelten Depression und Alpträume auch als Trauma-Symptome.

rekten Zusammenhang zwischen der Zeugenschaft von Gewalt und internalisierenden Problemen (z.B. Depression, Angst). Allerdings wies diese Studie nach, dass PTBS-Symptome als Mediatoren wirken. Das bedeutet, dass eine häufigere Zeugenschaft von häuslicher Gewalt mit einem höheren Level an PTBS-Symptomen assoziiert ist, wodurch wiederum mehr internalisierende Probleme entstehen. Die Studie von Lang und Stover (2008) konnte die große Bandbreite an Symptomen auf Basis einer Clusteranalyse auf vier Muster von Symptomen reduzieren:

1. Typisch (durchschnittliches Level an internalisierendem und externalisierendem Verhalten; geringes Level PTBS-Symptomen)
2. Asymptomatisch (überdurchschnittliches Level an internalisierendem und externalisierendem Verhalten)
3. Genereller Distress (moderates Level an PTBS-Symptomen; externalisierendes Verhalten gerade noch klinisch unauffällig; klinisch auffälliges internalisierendes Verhalten)
4. Akute PTBS (hohe Level an PTBS-Symptomen; internalisierendes Verhalten gerade noch klinisch unauffällig; klinisch auffälliges externalisierendes Verhalten).

Am häufigsten zu finden war das Muster „asymptomatisch“ (39%), gefolgt von „typisch“ (36%). Nicht alle Kinder und Jugendliche sind allerdings durch Traumatisierungen im gleichen Ausmaß betroffen bzw. entwickeln eine Traumafolgestörung, wie das nächste Unterkapitel verdeutlicht.

3.2 Der Einfluss anderer Faktoren

Wie lässt sich erklären, dass manche Kinder und Jugendliche, die Zeugen/Zeuginnen von Partnergewalt geworden sind, eine schwere Traumatisierung erleiden, wohingegen andere offensichtlich resilient sind? Um sich der Antwort dieser Frage zu nähern, ist es notwendig, Faktoren zu berücksichtigen, die über die bloße An- bzw. Abwesenheit von häuslicher Gewalt hinausgehen. Zum einen müssen Charakteristika der Kinder selbst (z.B. Temperament und Geschlecht), der Eltern (z.B. eigene Trauma-Symptome) und die der traumatischen Situation (z.B. Häufigkeit, Schweregrad) berücksichtigt werden (Bogat et al., 2006; Haj-Yahia, 2001; Yoon et al., 2016). Der *goodness-of-fit* (Passung/Interaktion) zwischen Kindern und Jugendlichen und ihrer Umwelt hat zum Beispiel einen maßgeblichen Einfluss auf die Folgen. Besteht zwischen einem Kind oder einem Jugendlichen/einer Jugendlichen und seiner/ihrer Umwelt ein guter *fit*, kann dies als Stresspuffer wirken (Bogat et al., 2006). Selbige Studie betont auch, dass ein schwieriges Temperament mit einer negativen emotionalen Antwort zusammenhängt. Bogat et al. (2006) weisen außerdem auf empirische Studien hin, die gezeigt ha-

ben, dass Mädchen mehr PTBS-Symptome aufweisen als Jungen. Es sei aber auf die Inkonsistenz der von Bogat et al. (2006) zitierten Studien hingewiesen. So zeigte eine Studie, dass Jungen direkt nach dem traumatischen Ereignis zwar mehr Symptome aufwiesen, Mädchen allerdings ein Jahr später mehr Symptome hatten (Kiser et al., 1988). Auch in den Untersuchungen von Haj-Yahia (2001) zeigten sich Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts, wobei das weibliche Geschlecht als Risikofaktor gilt. Eine andere Studie fand wiederum keine Geschlechtsunterschiede (Scheeringa & Zeanah, 1995).

Bezüglich der Charakteristika der Eltern zeigte die Studie von Haj-Yahia (2001), dass die Arbeitslosigkeit des Vaters und die Familiengröße einen Teil der geschilderten Probleme erklärten bzw. vermehrt zu negativen Auswirkungen beitrugen. Bogat, DeJonghe, Levendosky, Davidson und von Eye (2006) haben in ihrer empirischen Untersuchung außerdem herausgefunden, dass die Trauma-Symptome der Mutter die Anzahl der Trauma-Symptome der Kinder vorhersagen, allerdings nur im Fall der Zeugenschaft schwerwiegender Gewalttaten. Das Miterleben weniger schwerwiegender Gewalt führte auf Seiten der Kinder zu keiner Entwicklung von Trauma-Symptomen, auch wenn die Mutter solche aufwies. Dies kann eine Erklärung dafür sein, dass manche Kinder Trauma-Symptome ausbilden und andere nicht. „When infants witness severe IPV [intimate partner violence; Anm. der Verfasserin], they appear to experience an additional stressor; in this case, the distress of their mothers“ (Bogat et al., 2006, S. 119). Auch eine weitere Studie kam zu dem Schluss, dass die emotionale Reaktion der Mutter auf die häusliche Gewalt die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche beeinflussen kann. So entwickeln Kinder und Jugendliche, deren Mütter mit Trauma-Symptomen auf partnerschaftliche Gewalt reagieren, wahrscheinlich ebenfalls ähnliche Symptome (Scheeringa & Zeanah, 2001). Kritisch anzumerken sei bei dieser Studie allerdings, dass der Schweregrad der Gewalt keine Berücksichtigung findet. Es wird also deutlich, dass viele Faktoren das Ausmaß der Folgen der Zeugenschaft familiärer Gewalt beeinflussen können. Kinder und Jugendliche als Zeugen/Zeuginnen weisen aber zumindest eine erhöhte Vulnerabilität für Traumafolgestörungen bzw. posttraumatische Belastungen auf.

4 Diskussion

Alle Studien, die für diese Arbeit ausgewählt wurden, haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche als Zeugen/Zeuginnen häuslicher Gewalt in irgendeiner Art und Weise psychische Folgen erleiden. Es sei aber an dieser Stelle noch einmal explizit erwähnt, dass viele Faktoren einen maßgeblichen Einfluss auf das Ausmaß der Auswirkungen haben. Es gilt also zu beach-

ten, dass nicht jede Folge miterlebter Gewalt alle Kinder und Jugendlichen gleich stark betrifft. Außerdem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass Kinder und Jugendlichen neben der Zeugenschaft familiärer Gewalt auch noch andere traumatische Erfahrungen gemacht haben könnten, die die Folgestörungen bzw. Belastungen ebenfalls mitbedingt haben könnten. Wie bereits im Theorieteil ausgeführt, erleben Kinder und Jugendliche häusliche Gewalt zum Teil direkt und indirekt mit. Es könnte außerdem kritisch angemerkt werden, dass für die vorliegende Arbeit nur eine geringe Anzahl an Studien ausgewählt wurde, die zudem schwer miteinander vergleichbar sind, da unterschiedliche Messinstrumente und Altersgruppen verwendet wurden. Außerdem variieren die Studien zwischen Fremd- und Selbstbeurteilung. Allerdings haben alle empirischen Artikel ähnliche psychische Auswirkungen identifiziert und diese Ergebnisse sind mit anderen Studienergebnissen konsistent (z.B. Haight, Shim, Linn, & Swinford, 2007). Dies deutet darauf hin, dass es in jedem Fall zu einer negativen Konsequenz kommt. Außerdem zeigen andere Studien, dass sich die Folgen der Zeugenschaft familiärer Gewalt nicht nur auf psychische Aspekte beschränken. Es kann auch zu nicht-psychischen Folgen wie Verhaltensproblemen (z.B. Aggression oder Delinquenz), physischen Problemen (z.B. beeinträchtigte Entwicklung oder Schlaflosigkeit) oder abfallenden schulischen Leistungen kommen (Barnett, Miller-Perrin, & Perrin, 1997; Wolak & Finkelhor, 1998). Aber auch Probleme in Verbindung mit der Entwicklung sowie psychosomatische Symptome, Schlafstörungen, Dissoziationen (Bewusstseinsstörungen, spezifische Abwehrfunktionen) oder Fortsetzung von Gewaltdreiecken in der nächsten Generation können auftreten (Köberlein, 2008; Loidl, 2013; Murafi, 2013). Darüber hinaus kann es zu Verantwortungs- und Schuldgefühlen (z.B. „Meine Eltern streiten sich wegen mir“) sowie zu Loyalitäts- und Identifikationskonflikten (z.B. „Ich darf keinem etwas sagen“) kommen (Murafi, 2013). Kinder und Jugendliche, die Zeugen/Zeuginnen häuslicher Gewalt geworden sind, können darüber hinaus auch unter Langzeitfolgen, die teilweise bis in das Erwachsenenalter reichen, leiden (ACE-Studie - Felitti et al., 1998; Henning, Leitenberg, Coffey, Bennett, & Jankowski, 1997). Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt gegen die Mutter miterleben, hat dies vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen und erreicht nicht immer traumatisierende Intensität, bleibt aber niemals ohne Folgen (Kavemann, 2000). „Das Miterleben dieser Situation ist für Kinder [und Jugendliche; Anm. der Verfasserin] immer schädigend“ (Kavemann, 2000, S. 9) und Unterstützung benötigen alle, die Zeugen/Zeuginnen von Gewalthandlungen gegen die Mutter wurden (Kavemann, 2000). Es sollte also der Gedanke überwunden werden, dass Kinder zu jung sind, um die Geschehnisse zu verstehen und/oder sich daran zu erinnern. Schon ab drei Jahren (und zum Teil noch früher) können sich Kinder an die Ereignisse erinnern und

eine detaillierte Beschreibung ihrer vergangenen Erfahrungen machen (Georgsson, Almqvist, & Broberg, 2011).

Warum haben nun Kinder und Jugendliche, die Zeugen/Zeuginnen häuslicher Gewalt wurden, im Falle einer Anzeige bzw. Anklage bisher keinen Anspruch auf Prozessbegleitung? Offensichtlich geht das Gesetz davon aus, dass die Zeugenschaft von Gewalt kein traumatisierendes Erlebnis ist. Auf Basis der zuvor geschilderten Inhalte stellt sich die Frage, warum dem so ist. Die vorliegende Arbeit hat deutlich gemacht, dass durch das Miterleben von gewalttätigen Handlungen ebenso eine Traumatisierung ausgelöst werden kann, wie durch das direkte Erleben (Strasser, 2001; Kitzmann et al., 2003). Dass die Zeugenschaft partnerschaftlicher Gewalt bisher dennoch nicht ausreicht, um Anspruch auf Prozessbegleitung zu erhalten, ist nicht nachvollziehbar und entspricht zudem nicht der EU-Opferschutzrichtlinie, nach der Kinder als besonders schutzbedürftig gelten. Könnte man darüber hinaus nicht auch sagen, dass partnerschaftliche Gewalt in jedem Fall direkte Gewalt in Form einer emotionalen Misshandlung und/oder Vernachlässigung am Kind ist, da das Bedürfnis nach und das Recht auf Schutz und Sicherheit nicht mehr ausreichend befriedigt bzw. gewährleistet werden kann⁸? Wird damit nicht das Wohl des Kindes gefährdet, was wiederum der EU-Opferschutzrichtlinie widersprechen würde? Könnte es nicht auch sein, dass Kinder und Jugendliche direkt vom Vater emotional unter Druck gesetzt werden, um Außenstehenden nichts von den Geschehnissen zu Hause zu sagen? Könnte es nicht auch sein, dass Kinder und Jugendliche durch elterliche Gewalthandlungen weniger Liebe, Geborgenheit und Aufmerksamkeit bekommen, was wiederum emotionale Misshandlung sein könnte? Diese Aspekte sollten unabhängig von den Auswirkungen der Zeugenschaft schon genügen, um als Opfer anerkannt zu werden. Es sei außerdem noch einmal auf die Tatsache verwiesen, dass die Konfrontation mit dem Justizsystem (falls die häusliche Gewalt zur Anzeige gebracht wird) einen weiteren Belastungsfaktor darstellt und eine weitere Traumatisierung bzw. eine Retraumatisierung bei den Kindern und Jugendlichen auslösen kann. In einem Gerichtsverfahren könnten die Kinder außerdem in einen Loyalitätskonflikt geraten, da sie einerseits die Mutter schützen und gegen den Vater aussagen wollen, aber andererseits den Vater lieben und nicht verlieren wollen. Dieser Loyalitätskonflikt könnte die Kinder stark belasten und ebenfalls psychische Symptome hervorrufen. Prozessbegleitung könnte den Kindern und Jugendlichen im Umgang mit ihren ambivalenten Gefühlen helfen.

Ein erster wichtiger Schritt wäre, diese Gruppe von Personen ebenfalls als Geschädigte anzusehen und in der StPO als Opfer mit allen damit verbundenen Rechten anzuerkennen.

⁸ vgl. auch Kapitel 2.3

Diese Gesetzesänderung würde es ermöglichen, diesen Kindern und Jugendlichen offiziell kostenlose Prozessbegleitung anbieten zu können. Bisher werden sie, wenn überhaupt, in den Einrichtungen, in denen die Mutter Hilfe erhält, nur mitbetreut. Zusätzlich wäre es auch nötig, dass sich Prozessbegleitungseinrichtungen vermehrt mit dem Thema miterlebter häuslicher Gewalt auseinandersetzen, um herauszufinden, ob bei der Arbeit mit dieser Gruppe von Personen andere Aspekte oder Dynamiken eine Rolle spielen als bei Opfern sexuellen Missbrauchs. Die vorhandenen Kooperationsstrukturen sollten genutzt und ausgebaut werden, um allen Fachkräften die Situation von Kindern, die Zeugen/Zeuginnen häuslicher Gewalt geworden sind, deutlich zu machen und dadurch ein vermehrtes Wissen über die spezifischen Bedürfnisse der Kinder zu schaffen. Es kann nicht oft genug betont werden, dass Kindern und Jugendlichen, die Partnergewalt miterlebt haben, ebenso Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen sollte und nicht mehr vergessen, als weniger wichtig oder „unsichtbare“ Opfer angesehen werden. Diese Arbeit sollte ausreichend Hinweise geliefert haben, um zu zeigen, dass der Zeugenschaft häuslicher Gewalt nicht nur in Bezug auf die Opferschutzrichtlinien, sondern auch in Wissenschaft, Literatur und der Fachöffentlichkeit mehr Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Literaturverzeichnis

- AÖF-Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2009). Tätigkeitsbericht 2007/08. Abgerufen unter <http://www.frauenhaeuser-wien.at/dokumente/bericht2008.pdf>
- Appelt, B., Höllriegl, A., & Logar, R. (2001). Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.), *Gewaltbericht 2001* (S. 377–498). Wien: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen. Abteilung V/7.
- Barnett, O. W., Miller-Perrin, C. L., & Perrin, R. D. (1997). Family violence across the life-span: an introduction. Thousand Oaks, CA: Sage.
- Bogat, G. A., DeJonghe, E., Levendosky, A. A., Davidson, W. S., & von Eye, A. (2006). Trauma symptoms among infants exposed to intimate partner violence. *Child Abuse & Neglect*, 30(2), 109-125.
- Busse, D., & Volbert, R. (1997). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch* (S. 224-248). Bern: Verlag Hans Huber.

- Diagnose Gewalt (Stand 2016, April). Miterlebte Gewalt. Abgerufen unter <http://www.diagnose-gewalt.eu/betroffene/miterlebte-gewalt>.
- Dilling, H., Mombour, W., & Schmidt, M. H. (2011). Internationale Klassifikation psychischer Störungen (8. Aufl.). Bern: Huber.
- Edleson, J. (1999). Children's witnessing of adult domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence, 14*(8), 839-870.
- Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche (Stand 2016, April). Was ist Prozessbegleitung? Abgerufen unter <http://www.pb-fachstelle.at/fuer-fachleute/information-was-ist-prozessbegleitung/>
- Fastie, F. (2010). Professionelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren bei (sexualisierten) Gewalttaten im sozialen Nahraum - von Österreich lernen. In J. Hartmann - ado e.V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 259-278). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Felitti, V. J., Anda, R. F., Nordenberger, D., Williamson, D. F., Spitz, A. M., Edwards, V., Koss, M. P., & Marks, J. S. (1998). Relationships of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults. The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *The American Journal of Preventive Medicine, 14*(4), 245-258.
- Georgsson, A., Almqvist, K., & Broberg, A. G. (2011). Naming the unmentionable: how children exposed to intimate partner violence articulate their experiences. *Journal of Family Violence, 26*(2), 117–129. doi: 10.1007/s10896-010-9349-x
- Graham-Bermann, S. A., & Levendosky, A. A. (1998). Traumatic stress symptoms in children of battered women. *Journal of Interpersonal Violence, 13*(1). S. 111-118. doi: 10.1177/088626098013001007
- Haight, W. L., Shim, W. S., Linn, L., & Swinford, L. (2007). Mothers' strategies for protecting children from batterers: The perspectives of battered women involved in child protective services. *Child Welfare, 86*(4), 41–62.
- Haj-Yahia, M. M. (2001). The incidence of witnessing interparental violence and some of its psychological consequences among Arab adolescents. *Child Abuse & Neglect, 25*(7). 885-907.
- Haller, B., & Hofinger, V. (2007). Studie zur Prozessbegleitung. Wien. Abgerufen unter https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.0/studie2007_prozessbegleitung_ikf.pdf

- Heynen, S. (2003). Häusliche Gewalt: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Abgerufen unter <http://www.dvjj.de/data/pdf/1462c32eead788dc8699d64f5b7e5e7d.pdf>. 2.7.2009
- Izaguirre, A., & Calvete, S. (2015). Children who are exposed to intimate partner violence: interviewing mothers to understand its impact on children. *Child Abuse & Neglect*, 48, 58-67. doi: 10.1016/j.chiabu.2015.05.002
- Jaffe, P. G., Wolfe, D. A., & Wilson, S. K. (1990). Children of battered women. Newbury Park/London/New Delhi: Sage publications.
- Kapella, O., & Cizek, B. (2001). Definition von Gewalt. In Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.), *Gewaltbericht 2001* (S. 16–19). Wien: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen. Abteilung V/7.
- Kavemann, B. (2000). Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter. Vortrag Jahrestagung der DGgKV in Stuttgart. Abgerufen unter: http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5023&article_id=14108&_psmand=17
- Kavemann, B. (2001). Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. In Sozialdienst Katholischer Frauen (Hrsg.), *Dokumentation Fachforum Frauenhaus, das Frauenhaus macht neue Pläne* (S. o.S.). Dortmund: Verlag.
- Kilpatrick, K. L., & Williams, L. M. (1997). Post-traumatic stress disorder in child witnesses to domestic violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 67(4), 639-644.
- Kindler, H. (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Abgerufen unter http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf, 22.03.2014.
- Kindler, H. (2006). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 36-52). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kindler, H., & Werner, A. (2005). Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerung für die Praxis. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch* (S. 104-127). Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Kiser, L. J., Ackerman, B. J., Brown, E., Edwards, N. B., McColgan, E., Pugh, R., & Pruitt, D. B. (1988). Post-traumatic stress disorder in young children: A reaction to purported sexual abuse. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 27(5), 645–649.

- Kitzmann, K. M., Gaylord, N. K., Holt, A. R., & Kenny, E. D. (2003). Child witnesses to domestic violence: a meta-analytic review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71(2), 339-352.
- Klotz, K. (2000). Möglichkeiten kindgerechter Intervention am Beispiel der USA. In Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugenddezernat (Hrsg.), *Kinder als Opfer von Partnergewalt* (Dokumentation der Fachtagung in Karlsruhe) (S. 19-32). Karlsruhe: Mitteilungen des Bürgermeisteramtes.
- Kluge, F. (1995). Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin/New York: De Gruyter.
- Köberlein, L. (2008). Teil 1: Grundlegende Informationen sowie Anregungen und Empfehlungen für PraktikerInnen. In Der Paritätische Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche gegen häusliche Gewalt. Bildungsmaßnahmen zur Prävention häuslicher Gewalt und zur Unterstützung von Gewaltopfern* (S. 5-21). Abgerufen unter http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/persoenlichkeit_gemeinschaft/el-arbeitspaket-1.pdf
- Künschner, B (2003). Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum. *JSt* 2003(3), 87-92.
- Lamnek, S., Luedtke, J., & Ottermann, Ralf (2006). *Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext* (2., erweiterte Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lang, J. S., & Stover, C. S. (2008). Symptom patterns among youth exposed to intimate partner violence. *Journal of Family Violence*, 23(7), 619-629.
- Lassenberger, A. (2015). Stellungnahme zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015. Abgerufen unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_05470/imfname_495237.pdf
- Lercher, L. (2000). Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Abschlussbericht des Modellprojektes (1998-2000). Wien: BM für soziale Sicherheit und Generationen.
- Levendosky, A. A., Huth-Bocks, A. C., Semel, M. A., & Shapiro, D. L. (2002). Trauma symptoms in preschool-Aage children exposed to domestic violence. *Journal of interpersonal violence*, 17(2), 150-164.

- Levendosky, A.A., Bogat, G.A., & Martinez-Torteya, C. (2013). PTSD symptoms in young children exposed to intimate partner violence. *Violence Against Women, 19*(2), 187-201. doi: 10.1177/1077801213476458
- Loidl, R. (2013). Familiäre Gewalt als Forschungsfeld in Österreich. Eine Diskursanalyse zur Beforschung familiärer und häuslicher Gewalt in Österreich in Soziologie und Sozialarbeit. In R. Loidl (Hrsg.), *Gewalt in der Familie: Beiträge zur Sozialforschung* (S. 15-72). Köln/Wien: Böhlau-Verlag.
- Murafi, K. (2013). Folgen von Partnergewalt auf die miterlebenden Kinder. In LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg (Hrsg.), *Wenn Kinder häusliche Gewalt erleben. Auswirkungen und Handlungsoptionen* (S. 8-16). Abgerufen unter www.liga-brandenburg.de
- Neudecker, B. (2007): Milli muss zu Gericht... und lernt dabei was fürs Leben. In S. Wohlatz (Hrsg.), *Recht würde helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern* (S. 73-81). Tagungsdokument: Wien
- Riezler, C., Schwarz-Schlöglmann, M., & Hojas, R. (2015). I. Reformvorschläge 1. Bundesverband 2. IBF-LEFÖ. II. Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz. Abgerufen unter http://www.gsz-ktn.at/reformvorschlaege_april_2015.pdf
- Saunders, A. (1995). It hurts me too. Children's experiences of domestic violence and refuge life. WAFE, NISW, Childline, London
- Scheeringa, M. S., & Zeanah, C. H. (1995). Symptom expression and trauma variables in children under 48 months of age. *Infant Mental Health Journal, 16*(4), 259–270.
- Scheeringa, M. S., & Zeanah, C. H. (2001). A relational perspective on PTSD in early childhood. *Journal of Traumatic Stress, 14*, 799–815.
- Scherwath, C., & Friedrich, S. (2012). Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung. München u.a.: Reinhardt Verlag.
- Strasser, P. (2006). «In meinem Bauch zittert alles». Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 53-67). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Strasser, P. (2001). Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck/Wien/München: Studienverlag.
- Terr, L. (1995). Schreckliches Vergessen, heilsames Erinnern. München: Kindler

- Wohlatz, S. (2012). Prozessbegleitung in Österreich. Ist die Einführung gelungen? Vortrag ado-Tagung vom 22.11.2012. Manuskript, Wien. Abgerufen unter http://www.tamar.at/pdf/prozessbegleitung%20_in_oesterreich.pdf
- Wolak, J., & Finkelhor, D. (1998). Children exposed to partner violence. In J. L. Jasinski & L. M. Williams (Hrsg.), *Partner violence: a comprehensive review of 20 years of research* (S. 73–112). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Whitecomb, D., Shapiro, E. R., & Stellwagen, L. D. (1985). When the victim is a child: Issues for judges and prosecutors. Washington, DC: US Department of Justice
- Yoon, S., Steigerwald, S., Holmes, M. R., & Perzynski, A. T. (2016). Children's exposure to violence: the underlying effect of posttraumatic stress symptoms on behavior problems. *Journal of Traumatic Stress, 29*(1), 72-79. doi: 10.1002/jts.22063